

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 27 (1970)

Heft: 2

Rubrik: Chronik der Nordwestschweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

CHRONIK DER NORDWESTSCHWEIZ

Aargau

Gesetzgeberische Hochkonjunktur

Nicht nur die Wirtschaft erfreut sich andauernder Hochkonjunktur mit all ihren positiven aber auch weniger erfreulichen Auswirkungen und Begleiterscheinungen für den einzelnen und die Volksgemeinschaft. Die ungeheure Dynamik des technischen und wissenschaftlichen Fortschritts führt gleichzeitig zu einer Veränderung der Existenzbedingungen, die auch die auf Beharrung angelegten gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen langsam in Bewegung geraten lässt. Diese sind daran, sich wohl oder übel einem schwierigen Anpassungs- und Umformungsprozess zu unterziehen. Davon zeugen im staatlichen Bereich u. a. die Bemühungen um die Totalrevision der Bundes- und Kantonsverfassung, um die Einführung des Frauenstimmrechts, um die neue Ausprägung der Freiheitsrechte und die zeitgemässen Neustrukturierung der demokratischen Rechte. Verwundert es da, dass auch auf der Gesetzesstufe so vieles revisionsbedürftig erscheint, oder neue Erscheinungen und Bedürfnisse der gesetzgeberischen Erfassung harren. Unter diesem erweiterten Blickwinkel muss eigentlich die ganze gegenwärtige gesetzgeberische Tätigkeit von Bund und Kantonen gewürdigt werden. Wir streifen in diesem Aargauer Teil der Chronik die gesetzgeberischen Aufgaben aus dem Bereich des Planens und Bauens, die im Jahre 1969 Behörden und Volk intensiv beschäftigt haben. Befassen wir uns zuerst mit

der kantonalen Ebene.

Der kühne gesetzgeberische Wurf des Reusstalgesetzes hat am 14. Dezember 1969 die Klippe der Volksabstimmung wenn auch knapp, so doch heil überstanden. Das ist für die unermüdlichen Promotoren ein beachtlicher Erfolg, nicht nur in Rücksicht auf die bekannte kritische Einstellung des aargauischen Souveräns, sondern auch von der Sache her. Das ins Gesetz eingebaute Multiprojekt, die angestrebte Synthese zwischen Hochwasserschutz, Melioration, Kraftwerkbau und Naturschutz hat natürlich gerade wegen seiner Vielgestalt der in der Schlussphase der Abstimmungskampagne ebenso heftig wie grobschlächtig einsetzenden Gegenpropaganda breite Angriffsflächen geboten. Wir betrachten das Gesetzeswerk als eine landesplanerische Tat, oder vorsichtiger ausgedrückt: als einen ersten entscheidenden Schritt zu einer solchen. Nicht umsonst ist die Vorlage auch ausserhalb des Kantons Aargau auf weites Interesse gestossen und in einer der letzten Nummern die-

ser Zeitschrift in all ihren Aspekten eingehend gewürdigt worden.

Eine weitere schwere gesetzgeberische Fuhre konnte 1969 glücklich unter Dach gebracht werden, nämlich das Gesetz über den Bau, den Unterhalt und die Finanzierung der National-, Land- und Ortsverbindungsstrassen sowie über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes, kurz *Strassenbaugesetz* genannt. Das gesetzgeberische Hauptanliegen der Revision des keineswegs alten Vorgängers aus dem Jahre 1961 war, durch Einbau angemessener Verkehrssteuern, die für einen zeitgemässen Strassenausbau dringend benötigten zusätzlichen Mittel zu beschaffen. Hatte das Volk 1967 eine Vorlage abgelehnt, die eine durchschnittliche Erhöhung der Motorfahrzeugsteuern um 31,5 % vorsah, so fand bei ihm am 29. Juni 1969 ein Gesetz Gnade, das die Steuer für die hauptsächlichen Fahrzeugkategorien um 20 % erhöht. Diese Erhöhung soll eine Vermehrung der jährlichen Bruttoeinnahmen um 4,4 Mio Franken einbringen. Die Mehreinnahmen werden trotz weiterer Erhöhung des Motorfahrzeugbestandes bei weitem nicht ausreichen, alle dringenden Strassenbauaufgaben im Kanton innert nützlicher Frist anzupacken. Darauf wird auch das «Wunschkonzert» im Grossen Rat, wie es alljährlich bei der Behandlung des Rechenschaftsberichtes ertönt — besonders intensiv, wenn Erneuerungswahlen bevorstehen — nichts zu ändern vermögen. Wie man sichbettet, so liegt bzw. fährt man.

Das neue *Wohnbauförderungsgesetz* (Gesetz über die Förderung des Baues von Alters-, Invaliden- und Familienwohnungen sowie die Regional- und Ortsplanung), das zusammen mit dem neuen *Strassenbaugesetz* die Volksabstimmung passierte, hilft der Planung im Aargau über eine schwere finanzielle Krise hinweg. Der Ertragsanteil der Grundstücksgewinnsteuer, der für siedlungspolitische Zwecke und damit auch für die Subventionierung der Planung zur Verfügung steht, ist seit Jahren rückläufig und reichte für die Deckung der steigenden Subventionsverpflichtungen des Kantons je länger desto weniger aus. Da raffte sich der Grosser Rat, dem natürlich auch Gemeindeämänner und Präsidenten von Regionalplanungsgruppen angehören, zu einer mutigen Tat auf und beschloss, das Loch in der Subventionskasse durch Bewilligung eines einmaligen Ueberbrückungskredites von 250 000 Fr. (Limite der grossräumlichen Finanzkompetenz) zu stopfen. Allein ein findiges Ratsmitglied brachte heraus, dass der Grosser Rat schon früher Beiträge für den gleichen Zweck bewilligt hatte und reichte staatsrechtliche

Beschwerde ein. Und siehe da, das Bundesgericht gab dem um die Rechtsstaatlichkeit in Finanzsachen besorgten Volksvertreter recht und kassierte den zwar gut gemeinten, jedoch verfassungswidrigen grossräumlichen Finanzbeschluss. Hier springt nun das Wohnbauförderungsgesetz in die Lücke, indem es den Grossen Rat ermächtigt, jeweils mit dem Voranschlag die erforderlichen Kredite für die Finanzierung der Planung zu beschliessen.

Verwaltung wie politische Gremien unterliegen jedoch sowohl in der «Gesetzesfabrikation» als auch «-verdauung» gewissen natürlichen Grenzen. Im Rennen um die Spitzenposition in der gesetzgeberischen Prioritätsliste kam der Entwurf zum neuen *Baugesetz* leider nicht mehr ganz mit. Dabei hat sich vor allem nachteilig ausgewirkt, dass die Zugrosse, Pardon: die regierungsräumlichen Vorsteher des Baudepartementes innert kurzer Zeit zweimal gewechselt haben. Der Anschluss soll 1970 mit der 2. Lesung des Gesetzes im Grossen Rat wieder hergestellt werden, der — so ist zu hoffen — spätestens 1971 die Volksabstimmung nachfolgen kann. Man könnte diesen Baugesetzentwurf analog der Reusstalvorlage ebenfalls als Multigesetz bezeichnen, das sich in seinen Hauptteilen mit den Strassen, den Gewässern, den öffentlichen Gebäuden des Staates, der Planung, den öffentlichen Bauvorschriften, der Landumlegung und Grenzbereinigung sowie der Enteignung und Entschädigung befasst. Man stellt sich hier nicht ohne Sorge die doppelte Frage: wird die in der Behandlung durch Regierung und Grossen Rat zum Ausdruck gelangte Bereitschaft und Kraft zur kodifikatorischen Synthese auch in der 2. und einer allfälligen 3. Lesung durchhalten? und dann das zweite: wie wird sich der von der umfassenden Regelung des Baurechts vielfach betroffene Stimmünger und Grundeigentümer in der Abstimmung dazu stellen? Doch wird uns nicht ängstliches Fragen weiterhelfen, sondern mutiges Hoffen und Wagen.

Last not least ist zu erwähnen, dass das bereits 1968 angenommene *Verwaltungsrechtspflegegesetz* auf den 1. April 1969 in Kraft getreten ist. Das hat mit einem Aprilscherz nichts zu tun; der Termin ist vielmehr auf den Beginn eines neuen Amtsjahres abgestimmt. Mit diesem Gesetz werden in der für den Rechtsschutz des Bürgers in manchen Bereichen bedeutsamen Verwaltungsrechtsprechung zwei wesentliche Neuerungen eingeführt. Die erste besteht in einer ziemlich umfassenden Beschwerdemöglichkeit gegen letztinstanzliche Verfügungen und Entscheide der Verwaltung an ein selbständiges Verwaltungsgericht als neue

kantonale Berufungsinstanz. Die zweite gesetzgeberische Zielsetzung besteht in der klaren rechtsstaatlichen Regelung des Verwaltungsverfahrens selber, namentlich durch Vorschriften über das rechtliche Gehör, die sogenannte Offizialmaxime, die Beweiserhebung, die Eröffnung von Verwaltungsakten, die Fristen, die Kosten usw. Die Auswirkungen namentlich im Hinblick auf einen vermehrten Arbeitsanfall der Verwaltung fallen ins Gewicht, nicht zuletzt beim Baudepartement, wo jährlich um die 400 Beschwerde- und Einspracheentscheide gefällt, bzw. instruiert werden müssen. Es ist eben nicht zu vergessen: Demokratie und Rechtsstaat sind keine Institutionen der Bequemlichkeit. — Gehen wir weiter und fragen uns: wie steht es mit der gesetzgeberischen Hochkonjunktur

auf Gemeindeebene?

Hier schreitet im Zeichen des trotz Teuerung ungebrochenen Baubooms die kommunale Baugesetzgebung, von etwelchen erfahrungsgemäss unvermeidbaren Rückschlägen abgesehen, munter voran. Bauordnungen haben neu eingeführt die Gemeinden Hornussen, Jonen, Seengen, Merenschwand, Oberlunkhofen und Remigen. Bauordnung, Zonenplan mit Zonenordnung in einem Rutsch brachten unter Dach die Gemeinden Holziken, Reitnau, Suhr und Würenlos. Auf der Grundlage bereits vorhandener Bauordnungen schufen Zonenpläne die Stadt Baden für den Ortsteil Rüthof, die Gemeinden Schlossrued, Seengen, Lengnau, Menziken, Muri, Safenwil, Schafisheim, Staufen und Seon. Es ist unmöglich, an dieser Stelle auf die einzelnen Erlasse — zu denen noch eine grosse Zahl von Plan- und Vorschriftsrevisionen sowie Teilüberbauungspläne hinzukommen — näher einzugehen. Trotzdem können wir uns nicht versagen, wenigstens den Zonenplan Seon als besonders interessanten Fall herauszugreifen. Hier unternahm es das Baudepartement, auf Grund seiner Rechts- und Zweckmässigkeitskontrolle im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren, gegen zwei als Baugebiet aufgenommene Geländeabschnitte und eine rechtlich problematische Bestimmung der Zonenordnung Opposition zu machen. Der Regierungsrat ist dieser Betrachtungsweise bei der Genehmigung der Vorlage gefolgt. Darob entstand im stattlichen Seetalerdorf grosse Entrüstung, die sich in einem scharf gehaltenen Wiederwägungsgesuch und einer wohlgesetzten staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht Luft machte. Bezüglich des Wiederwägungsgesuches geschah das in solchen Fällen übliche: Man setzte sich zusammen an den Tisch und in helvetischer Kompromissbereitschaft konnten die Probleme der Baugebietsabgrenzung gütlich gelöst werden. Es verblieb jedoch als Zankapfel oder unverdaulicher Brocken folgende Zonenvorschrift: «Auf Grund-

stücke, die an den Rand einer Zone des am 11. November 1968 genehmigten Zonenplanes angrenzen, können Anschlüsse an Werkleitungen für ein Eigenheim ausnahmsweise auf eine Bautiefe bewilligt werden, wenn der Gesuchsteller oder dessen Familie vor dem 1. November 1968 Eigentümer des Grundstückes war und wenn es von den bestehenden Anlagen aus möglich ist...». In diesem Punkte beharrten Verwaltung und Regierung aus durchaus ehrenwerten rechtlichen Ueberlegungen auf ihrem ablehnenden Standpunkt, so dass sich nun die Gemeinde schlüssig werden muss, ob sie ihrerseits nachgeben oder den Wahrspruch des Staatsgerichtshofes von Lausanne darüber ergehen lassen will. Eigentlich wäre letzteres zu wünschen, besteht dann doch die Chance eines weiteren bundesgerichtlichen Testfalles, wo in tiefschürfenden Erwägungen auf Grund der mageren derzeitigen kantonalen Rechtsgrundlagen die Möglichkeiten und Grenzen experimentierfreudiger kommunaler Baugesetzgebung abgesteckt werden. Nicht nur im Bereich der Regionalplanung, wo heute die kantonalen Rechtsgrundlagen noch ganz fehlen, sondern auch in einigen Belangen der Ortsplanung, wie z.B. der Baugebietsabgrenzung als wesentlicher Funktion des Zonenplanes, befinden wir uns rechtlich gesehen nach wie vor in einem Zustand des vivere pericolosamente. Durch die Ausführungsgesetzgebung zum neuen Bodenrechtsartikel der Bundesverfassung und durch die zeitgemäss Erneuerung der kantonalen Bau- und Planungsgesetzgebung, verbunden mit prospektiver Leitbildplanung, sollten noch rechtzeitig — hier wird das Reusstalgesetz zum Symbol — verlässliche Dämme und Kanäle gebaut werden, die einerseits dem wachsenden Interessendruck standhalten, und andererseits die brausende Entwicklung in geordnete Bahnen weisen. — Doch nun zurück zum pflichtgemässen Rapportieren über das Geschehene, diesmal auf der Ebene der

Regionalplanung.

Natürlich geht es dabei nicht um einen umfassenden Ueberblick oder gar ein photoartiges Bild alles dessen, was 15 aargauische Regionalplanungsgruppen während eines Jahres mit Sammelfleiss inventarisiert, in kühnen Zukunftsvisionen oder schlichten Extrapolationen prognostiziert, in zügigen Graphiken, computerhaften Zahlenreihen, dicken Berichten und farbigen Plänen zu Papier gebracht haben. Noch immer mag gelten: was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost — in Sammelmappen — nach Hause tragen (das Einschiebel stammt nicht von Goethe). Hier soll nur — schon aus Zeit- und Platzgründen — bewusst lückenhaft und fragmentarisch auf einige bemerkenswerte Verhältnisse, Untersuchungen und Probleme hingewiesen

werden. Beginnen wir einmal mit den sogenannten Randgebieten (wo ist denn eigentlich im Konzert aargauischer Kleinstädte und Kleinregionen das dominierende Zentrum?), die sich hier und da lautstark und erfolgreich über mangelnde Beachtung im Kanton beklagen.

Das *Untere Fricktal*, das den Grossteil der Gemeinden des Bezirks Rheinfelden umfasst, gehört wirtschaftlich und kulturell, aber auch nach seiner rasanten Siedlungsentwicklung (Grossüberbauungen in Kaiseraugst, R 1000 Rheinfelden) mehr und mehr zum Vorortsbereich der Stadt Basel. Hier stellen sich zumindest in der Talsohle längs des Rheins fast über Nacht die vielfältigen Infrastrukturprobleme der städtischen Agglomeration. Im kleinen Dreieck Kaiseraugst—Mumpf—Wegenstetten wird für 62 000 Einwohner geplant, werden Siedlungs- und Industriegebiete ausgeschieden, die Verkehrsträger verschiedener Rangordnungen, inklusive Rheinübergang in die deutsche Nachbarschaft, im enggedrängten Raum einkalkuliert. Da wirkt es fast tröstlich, dass im sogenannten Möhlinfeld noch eine weite landwirtschaftliche Fläche offen bleiben soll, die den Standort für ein gemeinsames Grundwasseranreicherungswerk der nordwestschweizerischen Kantone Basel-Stadt, Basel-Land und Aargau abgeben könnte. Jedenfalls sind in dieser Richtung zurzeit ernsthafte technische und organisatorisch-rechtliche gemeinsame Abklärungen im Gange.

Das rheinaufwärts anschliessende *Mittlere Rheintal*, flächenmässig eine der grössten Regionalplanungsgruppen mit 30, teils kleinen Juragemeinden, erscheint mit seinen Zentrumsproblemen als Kanton Aargau in Kleinformat. In drei regionalen Besiedlungsvarianten hat man verschiedene Arten und Standorte für ein Regionalzentrum studiert. Die bisherigen drei Kleinzentren Frick, Laufenburg und Stein traten dabei in den Vordergrund. Die Untersuchung mündete jedoch nicht etwa in ein hartes Entweder-Oder aus, sondern führte zum versöhnlichen Schluss, es sei das für Siedlungsziele geeignete Gebiet aller drei Zentrumsgemeinden in den Aufbau des regionalen Zentrums einzubeziehen, diese Ortschaften dafür verkehrsmässig besser und wirkungsvoller als bisher zusammenzuschliessen.

Noch weiter rheinaufwärts, aber nicht minder peripher, liegt der Bereich der Regionalplanungsgruppe *Zurzach und Umgebung*.

Dem alten Flecken hat sich mit dem Anbohren von Thermalquellen vor einigen Jahren ein offenbar unversieglicher Bodenschatz erschlossen. Seither begibt sich alltäglich eine wachsende Zahl zivilisationskranker Zeitgenossen in diese Kantonsecke, wo am Besiedlungsrand die imposanten Bauwerke eines supermodernen Kur- und Badebetriebes entstanden sind. Der motorisierte Pilgerstrom zu den heilenden Was-

sern hat die mittelalterlichen Wallfahrer zur heiligen Verena abgelöst. Hinter dem Berggrücken dehnt sich das reizvolle Studenland, in dessen verträumte Dörfer mit der Motorisierung und dem neueingeführten Postautokurs Kaiserstuhl—Niederweningen die neue Zeit Einzug hält. Die Gruppe rechnet für die 25 angeschlossenen Ortschaften für den Zustand Z 2 optimistisch mit einer ungefähren Verdoppelung von heute 27 000 auf 50 000 Einwohner. Dabei wird nicht unterlassen, im Rahmen der Prüfung möglicher Besiedlungsvarianten auch ein Richtprogramm für eine allfällige Rheinschiffahrt oder eine zusätzliche Industrialisierung zu bearbeiten.

Wenden wir uns westwärts, vom Studenland durch das Surbtal hinauf nach Oberehrendingen und blicken vom Höhtal aus hinab ins Limmatatal, dem siedlungsmässigen Schwerpunkt der Regionalplanungsgruppe *Baden und Umgebung*. Baden, eine Stadt im Umbruch, wo für schwierigste Verkehrsprobleme etappenweise kühne Lösungen realisiert werden, in den Quartieren alte Baubestände nach Richtplänen städtebaulichen Neuschöpfungen Platz machen, im ehemaligen Dättwil eine eigentliche neue Stadt gebaut wird und trotzdem ein Altstadtgebilde von sel tener Geschlossenheit intakt und lebensfähig erhalten bleibt. Oben fügen sich als nahtloser Siedlungsteppich Wettlingen und Neuenhof an, die einstigen Bauerndörfer, deren landwirtschaftliche Zwischenflächen sich in kurzer Zeit aufgefüllt haben, und die es Wettingen ermöglichen, zur grössten aargauischen Stadt mit über 20 000 Einwohnern anzuwachsen. Noch weiter aufwärts gegen die Zürcher Grenze ragen die Hochhäuser von Spreitenbach, dem aargauischen Manhattan, gegen den Himmel. In solchen Verhältnissen erhält die Regionalplanung eine neue Dimension. In ihrem Arbeitsprogramm V! hat sich die Gruppe zum Ziel gesetzt, auf der Basis des vorhandenen Gesamtplanes über Siedlung, Verkehr und Landschaft den strukturellen Aufbau der Region zu untersuchen und in differenzierten Leitbildvarianten zur Darstellung zu bringen. Das Besondere und Neuartige besteht nun darin, dass den planerischen Leitbildern politisch-staatsrechtliche Leitbilder gegenübergestellt werden, ja, dass jedes planerische auf ihm zugehöriges politisches Leitbild oder umgekehrt zugeschnitten erscheint. Das planerische Leitbild «Dispers» rechnet in der ganzen Region mit relativ niedriger Besiedlungsdichte im Durchschnitt und in den Randzonen, sehr starken Agglomerationstendenzen im Raum Baden—Wettingen. Ihm entspricht auf politischer Ebene das Festhalten an der Gemeindeautonomie, der Lösung überkommunaler Probleme mittels interkommunaler, regionaler Zweckverbände. Die Planungsvariante «Zentral» beinhaltet die bewusste Förderung der Ballungstendenzen im engeren Agglomerationsbereich mit hoher

Siedlungsdichte und maximaler Konzentration der Dienste in einem Regionszentrum, dagegen bewusstes Bremsen der Entwicklung in den übrigen Zonen. Damit korrespondiert das politische Konzept der Gemeindeverschmelzung, der Fusion von 5 oder 7 Zentrumsgemeinden, die ihre rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Mittel zusammenlegen: zu einer Mittelstadt. Die planerische Mittellösung nennt sich «Multizentral»; sie bedeutet die Förderung mehrerer Siedlungsschwerpunkte in der Region im Sinne der dezentralisierten Konzentration; d. h. der Raffung der Siedlungsflächen um diese Schwerpunkte dank Erhöhung der Siedlungsdichte und der hierarchischen Ordnung dieser Schwerpunkte mittels differenzierter und spezialisierter Dotierung mit zentralen Diensten. Ihr politisches Leitbild wäre die Begründung einer neuen, zwischen Gemeinde und Kanton eingeschobenen politischen Körperschaft mit differenzierter Zusammenlegung der Rechts- und Finanzmittel einerseits, der hierarchischen Gliederung von Kompetenzen und Aufgaben anderseits, wobei auch die Regionsbevölkerung an der politischen Willensbildung zur Lösung der Regionalprobleme beteiligt wäre. Diese programmatisch konzipierten Leitbilder werden vom Planer detailliert ausgearbeitet und von Fachexperten-Teams auf ihre wirtschaftlichen, finanziellen, soziologischen und staatsrechtlichen Konsequenzen hin untersucht. Auf das Ergebnis darf man gespannt sein. Nun machen wir aber einen weiten Sprung quer durch den Kanton an eine andere periphere Stelle, diesmal an den Rand des bernischen Aargaus, zur Gruppe *Wiggertal* mit dem schmucken historischen Städtchen Zofingen als Zentrum. Diese seit Jahren äusserst rührige Regionalplanungsgruppe hat die besondere politische Leistung aufzuweisen, dass in ihr neben zwölf aargauischen auch sechs luzernische Gemeinden zur gemeinsamen Planungsarbeit zusammengeschlossen sind. Heute liegt als Ergebnis intensiver Arbeit ein regionaler Gesamtplan vor, der in bewusster oder unbewusster Anlehnung an die Terminologie des deutschen Bundesbaugesetzes Flächennutzungsplan bezeichnet wird. Er ist für den Zustand Z 2 auf 128 000 Einwohner ausgelegt, wovon 100 000 auf den aargauischen und 28 000 auf den luzernischen Gebietsteil entfallen. Auch hier zeigt sich das Bild einer städtischen Agglomeration. Um das eindeutige und unbestrittene städtische Zentrum Zofingen gruppieren sich als Subzentren Aarburg (Altstadt) und Oftringen (Kreuzstrasse). Sie sollen durch die geplante Wiggertalstrasse, deren Abnahme im Vorfeld von Olten mit der solothurnischen Nachbarschaft leider noch nicht bereinigt werden konnte, vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Entlang der Bahnlinie Zofingen—Aarburg erstreckt sich auf der Westseite das grosse regionale Industriegebiet, wel-

ches durch ein Industriestammgeleise zwischen den beiden Ortschaften erschlossen werden soll. Beidseitig schliessen sich Wohngebiete an. Für die Landwirtschaft bleibt im zentralen Raum der Region einzig das Gebiet zwischen Strengelbach und Rothrist. Grössere Flächen landwirtschaftlicher Nutzung sind dagegen in den Tälern der Uerke und der Pfaffnern sowie im Gebiet Glashütten der Gemeinde Murgenthal vorgesehen. Auch Schutzgebiete für eine spätere regionale Wasserversorgung sind enthalten. Der Gesamtplan wird vom Kanton einer abschliessenden Vorprüfung unterzogen, worauf die Gemeinden des Planungsverbandes darüber zu befinden haben, ob sie ihn als Richtlinie für ihre Ortsplanung anerkennen wollen.

Sollen wir mit unserem tour d'horizon weiterfahren und auch noch den restlichen 11 Regionalplanungsgruppen im vielgestaltigen Aargau etwas in die Karten gucken? Damit würden aber sowohl die Leser als auch der Schreiber gleicherweise überfordert. Verzichten wir also darauf, etwa auf die interessanten Untersuchungsberichte der Regionalplanungsgruppe Aarau «Planung für das Alter» und «Regionales Busnetz» einzugehen. (Sollte dies eventuell zu Recht vermisst werden, sind die Aarauer eingeladen, darüber einen eigenen Bericht zu schreiben). Ebenso wenig wird auf die ausgedehnten Verkehrsstudien der Regionalplanungsgruppe Brugg eingetreten und den Notschrei des Prophetenstädtchens nach Aarau und Bern, dass es demnächst — nach Jahrhundertlanger würdevoller Existenz — im Verkehrschaos erstickt. Der Kampf der Gruppe Rohrdorferberg Reusstal für die Schaffung einer Haltestelle Mellingen an der neuen Heitersberglinie der SBB und jener gegen die von den NOK geplante Starkstromleitung über den Heitersberg, muss ebenso unerörtert bleiben wie das Handicap der Regionalplanungsgruppen Lenzburg und Umgebung, Seetal, Wynental und Suhrental wegen ungelöster Bahnprobleme ...

Basel-Stadt

Gesetzgebung:

In der Berichtsepoke wurden vom Grossen Rat das Gesetz über Bodenordnungsmassnahmen am 20. November 1969 sowie das Gesetz über die Förderung des Wohnungsbau am 15. Januar 1970 verabschiedet. Das erste Gesetz stellt einen wesentlichen Ausbau des kantonalen Bodenrechts zur Förderung des rationellen Bauens dar. Das zweite Gesetz will mit verschiedenen direkten Massnahmen, die sich an das Bundesrecht anlehnen und die Hilfe des Bundes durch kantonale Aktionen ergänzen, den Bau preisgünstiger Wohnungen erleichtern. Es ist angebracht, im Rahmen der Chronik der Nordwestschweiz kurz auf die we-

sentlichen Neuerungen der beiden Gesetze hinzweisen:

Das *Gesetz über Bodenordnungsmassnahmen* stellt in erster Linie eine fortgeschrittliche Regelung der Baulandumlegung dar. Der Kanton Basel-Stadt verfügt über langjährige Erfahrungen in der Baulandumlegung, war diese doch schon im Strassengesetz von 1902 und die Zonenexpropriation für die Neuparzellierung überbauten Geländes sogar schon im Jahre 1898 eingehend gesetzlich geordnet. Das geltende Recht hat sich im wesentlichen bewährt. Es vermochte jedoch den veränderten Anforderungen des modernen Städtebaues nicht mehr gerecht zu werden. Man denke namentlich an die Bestrebungen, Grossüberbauungen zu verwirklichen mit Bauten unterschiedlicher Gebäudehöhe und Geschosszahl. Der bisherigen Regelung lag die Annahme zu Grunde, dass alle Eigentümer entsprechend einer zonenmässig einheitlichen Bauweise die gleichen Möglichkeiten für die Ueberbauung ihrer Parzellen besitzen. Daher richtete sich die Neuerteilung von Parzellen nach dem Verteilungsmassstab der Grösse und nicht des Wertes der Parzellen. Jeder Eigentümer besass Anspruch auf eine verhältnismässig gleich grosse neue Parzelle. Es ist leicht einzusehen, dass dieser einfach zu handhabende Massstab versagt, wenn ein Gebiet uneinheitlich überbaut werden soll. Auch wenn das Umlegungsgebiet aus anderen Gründen in Abschnitte von unterschiedlichem Wert gegliedert ist, führt der Flächenmassstab zu unangemessenen Ergebnissen. Aus diesem Grunde ordnet das neue Gesetz als wesentliche Änderung an, dass ausser dem Verteilungsmassstab nach Flächen der *Verteilungsmassstab nach Werten* angewendet werden kann.

Die Neuerteilung der Parzellen entsprechend dem Verhältnis des Wertes stellt freilich höhere Anforderungen als die Verteilung nach Flächen. Die Fläche steht fest, weshalb über sie nicht gestritten werden kann. Einzig die Lage der neuen Parzelle kann Anlass zu Diskussionen bilden. Bei der Bewertung hingegen verbleibt regelmässig ein Bewertungsspielraum, über den die Meinungen auseinander gehen können. Um eine sachkundige und objektive Bewertung sicherzustellen, sieht das Gesetz vor, dass die Parzellen im Umlegungsgebiet von der Bewertungskommission, die gemäss dem Gesetz über die Ermittlung von Grundstückswerten vom 20. Juni 1968 geschaffen wurde, zu bewerten sind. Ueber das erwähnte Gesetz wurde in der letzten Chronik berichtet. Es hat sich seither bestens bewährt.

Eine weitere wesentliche Neuerung gegenüber dem geltenden Recht besteht darin, dass die sogenannte *Neuordnungs-Umlegung* an die Stelle der Zonenexpropriation tritt. Bei der Neuordnungs-Umlegung wird überbautes Gelände neu geordnet. In städtischen Ver-

hältnissen kommt dieser Möglichkeit im Zusammenhang mit Strassenkorrekturen und Sanierungen alter Quartiere erhebliche Bedeutung zu. Die Neuordnungs-Umlegung richtet sich grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie die Erschliessungs-Umlegung. Einige Besonderheiten sind jedoch zu beachten. Weil die Neuordnung überbauten Geländes den Abbruch bestehender Bauten voraussetzt, hat regelmässig eine Bewertung der alten Parzellen zu erfolgen. Für die Neuzuteilung kann daher — von Ausnahmefällen abgesehen — nur der Verteilungsmassstab nach dem Verhältnis der Werte zur Anwendung gelangen. Die Neuzuteilung nach Werten erlaubt es, den Wert von Bodenbestandteilen — hiezu zählen auch Gebäude, die abgebrochen werden müssen — bei der Neuzuteilung zu berücksichtigen.

Bei der Neuordnung überbauten Geländes kann sodann vorgesehen werden, dass für die Neuüberbauung und den Abbruch der Bauten, die wegen der Umlegung beseitigt werden müssen, ein Etappenplan verbindlich erklärt werden kann. Diese Möglichkeit ist von grosser praktischer Bedeutung. Sie erlaubt es, dass bestehende Gewerbebetriebe in den Altbauten weiter betrieben werden können, bis sie in einen an anderer Stelle des Umlegungsgebietes erstellten Neubau umziehen können. Auf diese Weise können grosse Inkovenienzschädigungen erspart werden. Allerdings muss Gewähr dafür bestehen, dass der Etappenplan eingehalten wird. Aus diesem Grunde kann bei der Neuordnungsumlegung die Zuteilung mit der Auflage verbunden werden, die Grundstücke nach Massgabe des Etappenplanes oder innert einer von der Umlegungskommission zu bestimmenden angemessenen Frist und entsprechend der gesetzlich zulässigen Ausnutzung zu überbauen. Diese Auflage — das Gesetz spricht von einem Baugebot — ist im Grundbuch anzumerken. Zur Sicherstellung des Baugebotes steht dem Gemeinwesen an den Grundstücken ein gesetzliches Kaufsrecht zu. Dieses geht den eingetragenen Pfandrechten im Range vor. Es kann geltend gemacht werden, falls innert der massgeblichen Frist mit der Ueberbauung nicht begonnen worden ist. Als Kaufpreis gilt der Zuteilungswert des Grundstückes, verzinst zum Zinssatz der I. Hypotheken der Basler Kantonalbank jährlich seit Erlass des Umlegungsbeschlusses.

Die soeben erwähnte Umlegungskommission wird mit dem Erlass des Einleitungsbeschlusses vom Regierungsrat ernannt. Sie besteht aus dem Kantonsgeometer als Vorsitzendem und zwei unbeteiligten Beisitzern. Sie hat den Verteilungsplan, den allfälligen Etappenplan und die Abrechnung über die Umlegung zu genehmigen und dem Regierungsrat die notwendigen Anträge für den Erlass des Umlegungsbeschlusses, der den Vollzug der Umlegung anordnet, zu stellen. Die Bewertung der

Parzellen ist Aufgabe der Bewertungskommission, worauf bereits hingewiesen wurde.

Ausser der Erschliessungs- und der Neuordnungsumlegung regelt das Gesetz die *Grenzbereinigung*. Diese besteht darin, Grenzen zwischen benachbarten Grundstücken, die eine ordnungsgemäss Ueberbauung verunmöglichen oder wesentlich erschweren, im Falle der Neuüberbauung des einen Grundstückes oder bei eingreifenden baulichen Veränderungen im erforderlichen Masse neu festzulegen. Der Wert der Grundstücke darf dabei nur unerheblich geändert werden. Mit der Durchführung der Grenzbereinigung ist das Vermessungsamt beauftragt.

Schliesslich sieht das Gesetz über Bodenordnungsmassnahmen ein *Vorkaufsrecht* des Kantons und der Gemeinden vor. Um die Beseitigung städtebaulicher Missstände, insbesondere ungesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu erleichtern, kann der Grosse Rat durch Beschluss im Geltungsbereich eines Korrektionsplanes Grundstücke bezeichnen, an denen dem Kanton oder einer Gemeinde ein Vorkaufsrecht zusteht. Ausserdem steht dem Kanton und den Gemeinden ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die auf Grund eines Einleitungsbeschlusses in ein Umlegungsverfahren einbezogen sind, sofern die Ausübung des Vorkaufsrechtes dem Erwerb von Land dient, das im Umlegungsgebiet auf Grund eines rechtskräftigen Bebauungs- oder Korrektionsplanes für öffentliche Zwecke benötigt wird.

Die Beschlüsse der zuständigen Behörden, durch die ein Vorkaufsrecht an Grundstücken begründet wird, sind im Grundbuch anzumerken. Das Vorkaufsrecht geht allfälligen vertraglichen Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechten vor. Die Ausübung hat innert 30 Tagen, nachdem die zuständige Behörde vom Kaufvertrag Kenntnis erhalten hat, zu erfolgen, gegebenenfalls unter dem Vorbehalt der späteren Genehmigung durch die hiefür kompetente Behörde oder durch das Volk. Das Vorkaufsrecht ist nicht limitiert. Es kann nicht geltend gemacht werden im Falle eines Kaufes unter Blutsverwandten, Ver schwägerten oder Ehegatten; zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern; zwischen Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder -töchtern; unter Mit- und Gesamteigentümern sowie unter Gesellschaftern; im Rahmen der Uebernahme eines Handels-, Industrie- oder Gewerbebetriebes.

Zu beachten ist, dass durch Änderung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über Bodenordnungsmassnahmen auch auf die Zusammenlegung von wald- und landwirtschaftlichen Gütern anwendbar erklärt wurden, wobei wenige Abweichungen zu beachten sind, die sich aus der Besonderheit der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zusammenlegung erklären.

Das zweite Gesetz über die Förderung des Wohnungsbauens enthält die Ausführungsverordnungen zum eidgenössischen Wohnungsbaugesetz. Ausserdem ergänzt es die Hilfe des Bundes durch ausschliesslich kantonale Aktionen. Entsprechend der Bundeshilfe sieht das Gesetz die Möglichkeit kantonaler Kapitalzinszuschüsse vor, die in Anspruch genommen werden können, ohne dass gleichzeitig die Bundeshilfe verlangt wird. Diese Möglichkeit hat zur Folge, dass die für städtische Verhältnisse allzu starren Bindungen der Bundesvorschriften nicht gelten und dass zufolge des geringeren Ausmasses der Verbilligung die Hilfe weiten Kreisen der Bevölkerung zugute kommen kann. Auch bei der kantonalen Aktion darf die Höhe des Einkommens des Mieters den sechsfachen Betrag des verbilligten Mietzinses nicht übersteigen. Da die Verbilligung weniger weit geht als bei Beanspruchung der Bundeshilfe, kann die kantonale Aktion auch Mieter zugute kommen, deren Jahreseinkommen bis zu Fr. 35 000.— beträgt. Als weitere kantonale Hilfe sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass der Kanton die Finanzierung erleichtern kann, indem er Darlehen zu günstigen Bedingungen gewähren kann. Auch kann er die II. Hypothek verbürgen und sich ausserdem am Kapital von Gesellschaften und Genossenschaften mit 3 % beteiligen. Das Eigenkapital muss auf diese Weise lediglich 3 % der Anlagekosten decken.

Als wesentliche Neuerung sieht das Gesetz sodann vor, dass die staatliche Hilfe auch für Wohnbauten ausserhalb des Kantonsgebietes in Anspruch genommen werden kann. In diesem Falle hat der Regierungsrat diejenigen Bedingungen festzusetzen, die Gewähr dafür bieten sollen, dass der entsprechend unterstützte Wohnungsbau zu einer Entlastung des basel-städtischen Wohnungsmarktes führt. Ob und inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, wird die Zukunft zeigen. Es liegt ihr die Erkenntnis zu Grunde, dass in den räumlich engen Verhältnissen des Kantons Basel-Stadt das Wohnungsproblem überhaupt nicht in befriedigender Weise gelöst werden kann. Für die Ueberbauung der letzten Landreserven innerhalb dem Kantonsgebiet sieht das Gesetz ferner vor, dass Grossratsbeschlüsse, welche Ueberbauungspläne genehmigen, sowie regierungsrätliche Ausnahmeverbilligungen, mit der Auflage verbunden werden können, für einen Teil der Wohnbauten die staatliche Hilfe zur Verbilligung der Mietzinse in Anspruch zu nehmen. Mit Hilfe dieser Massnahme soll das Angebot an preisgünstigen Wohnungen auch innerhalb des Kantonsgebiet erhöht und auf diese Weise ein mässigender Einfluss auf die Mietzinsentwicklung erzielt werden.

Ausser diesen beiden wichtigen Gesetzen wurden im Berichtsjahr verschiedene Verordnungen und Ausführungsverordnungen, die sich auf das Bauen

und Wohnen beziehen, erlassen. Besondere Erwähnung verdienen *Technische Tankvorschriften*, die im Interesse des Gewässerschutzes vom Gewässerschutzamt am 26. Februar 1969 erlassen wurden. Sie ergänzen die vom Eidg. Departement des Innern erlassenen Technischen Tankvorschriften und teilen das Kantongebiet in die vom Bundesrecht vorgesehenen Zonen A, B und C ein. In den Zonen A und B gelten strengere Vorschriften als in Zone C, in der das Grundwasser weniger gefährdet ist. Die Vorschriften bewirken, einen möglichst weitgehenden Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung durch flüssige Brenn- und Treibstoffe sowie andere wassergefährdende Lagerflüssigkeiten zu erreichen. Zu Beginn des Jahres 1970 wird vom Regierungsrat ferner eine *Verordnung betreffend Kehrichtabfuhr und Kehrichtbeseitigung* erlassen. Diese erlaubt es, den Hauskehricht auch in Säcken zur Abfuhr bereit zu stellen. Als Hauskehrichtsäcke sind Papier- und Plastiksäcke aus undurchsichtigem Material mit genügender Festigkeit und Nässebeständigkeit zugelassen.

Prozesse in Bausachen:

In baurechtlichen Streitigkeiten gibt immer wieder die Frage der Legitimation des Nachbarn zur Beschwerde gegen die Erteilung einer Baubewilligung Anlass zu Diskussionen. Die Rechtsprechung entwickelt sich im Sinne einer Ausdehnung des Rekursrechts, was verständlich ist, da unter den heutigen Verhältnissen, die zu einer intensiven baulichen Nutzung führen, das Schutzbefürfnis des Nachbarn grösser ist als früher. Sowohl die Baupolizeikommission — die erste Rekursinstanz in Bausachen — als auch das Verwaltungsgericht, dehnen den Kreis der Normen, die neben allgemeinen öffentlichen Interessen auch speziell Nachbarinteressen schützen wollen und die daher den Nachbarn zur Rekurerhebung legitimieren, immer mehr aus. Bisher wurde die Legitimation in konstanter Praxis verneint, wenn sich ein Nachbar auf eine Vorschrift berief, die aus städtebaulich-aesthetischen Gründen bestimmte Anforderungen an einen Bau stellte. Dies traf namentlich für die sogenannte aesthetische Generalklausel zu, die verlangt, dass kein Bau zu einer Verunstaltung des Strassen-, Platz-, Landschafts- oder Aussichtsbildes führen darf. Im Berichtsjahr hatte das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde eines Nachbarn zu entscheiden, in welcher dieser sich einerseits auf den öffentlich-rechtlichen Immissionsschutz berief und anderseits geltend machte, ein sichtbarer Brandgiebel auf der Grenze zu seiner Parzelle stelle eine Verunstaltung des Strassenbildes dar. Soweit eine Verletzung des öffentlich-rechtlichen Immissionsschutzes geltend gemacht wurde, hatte das Gericht klarerweise auf den Rekurs einzutreten. Die Frage,

ob der Nachbar auch zur Rüge befugt sei, die sichtbare Brandmauer verunstalte das Strassenbild, liess es im Gegensatz zu seiner bisherigen Praxis offen, indem es bemerkte, man könne sich fragen, ob nicht in derartigen Fällen, in denen die Legitimation gegeben sei, das Gericht den beanstandeten Bau nicht auch unter dem Gesichtspunkt der Verunstaltung des Strassenbildes zu beurteilen habe. Es entschied die Frage nicht ausdrücklich, stellte jedoch fest, dass in casu der Vorwurf der Verunstaltung unbegründet war. Möglicherweise bahnt sich in dieser Hinsicht eine Änderung der Praxis im Sinne einer Ausdehnung des Schutzes des Nachbarn an (Entscheid vom 2. Dezember 1969 in Sachen E. K. gegen BPK). Ein weiterer Entscheid des Verwaltungsgerichtes bezog sich auf das Verhältnis des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Immissionsschutzes zu den speziellen Bau- und Zonenvorschriften. Ein Nachbar machte geltend, ein Neubau entziehe ihm in untragbarer Weise Licht und Luft und führe aus diesem Grunde zu einer erheblichen Belästigung. Demgegenüber stellte das Gericht fest, dass das Verbot der Errichtung eines Neubaues, der zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarn führt, nicht bezweckt, das in den speziellen Bau- und Zonenvorschriften genau normierte Nutzungsmass zu reduzieren. Entspricht ein Neubau den Bau- und Zonenvorschriften, so kann sich der Nachbar nicht auf das allgemeine öffentlich-rechtliche Immissionsverbot berufen (Entscheid vom 15. Januar 1969 in Sachen P. D. gegen RR).

Die weiteren Entscheide des Verwaltungsgerichts sind speziell für das basel-städtische Baurecht von Bedeutung. Immerhin ist ein Entscheid insofern von allgemeinem Interesse, als er deutlich den Unterschied zwischen rechtsverbindlichen Planungsmassnahmen wie z. B. Baulinien oder Ueberbauungsplänen und allgemein verbindlichen Bauvorschriften zum Ausdruck bringt. Die Planungsmassnahmen setzen sich über die bestehenden Parzellengrenzen hinweg, die Bauvorschriften hingegen knüpfen an die Parzellengrenzen als Anknüpfungspunkte an. Im entsprechenden Streitfalle wollte ein Nachbar eine nach dem Zonenplan grundsätzlich gegebene Ueberbauungsmöglichkeit ausschöpfen, die der Eigentümer der angrenzenden Parzelle wegen der zu geringen Tiefe seiner Parzelle nicht ausnutzen konnte. Demgegenüber stellte das Gericht fest, dass «das Gesetz im Interesse einer rechtsgleichen Behandlung aller Grundeigentümer für die Frage der Zulässigkeit einer Baute durchwegs an die bestehenden Parzellengrenzen anknüpft... Wo ein Eigentümer freiwillig oder wegen der zu geringen Grösse seiner Parzelle die gesetzlichen Möglichkeiten nicht vollständig ausschöpft, kann sich der Nachbar nicht zu seinen eigenen Gunsten auf diesen Umstand berufen.»

Nationalstrassenbau im Kanton Basel-Stadt:

In der letzten Chronik wurde erwähnt, dass man damit rechne, Ende 1969 das Teilstück Basel—Augst der Nationalstrasse 2 dem Betrieb zu übergeben. Erfreulicherweise konnte dieser Termin eingehalten werden. Am 23. Dezember 1969 wurde im Rahmen einer frohen Feier das Autobahnteilstück Basel—St. Jakob bis Augst dem Verkehr übergeben. Wenige Wochen zuvor konnten die Arbeiten für die Korrektion der St. Jakobs-Strasse abgeschlossen werden. Diese Korrektion bildete eine notwendige Voraussetzung für die Eröffnung der Autobahn, wären doch die bestehenden Strassen nicht in der Lage gewesen, den Autobahnverkehr abzunehmen.

Die Bauarbeiten für die Weiterführung der Nationalstrasse 2 im Kanton Basel-Stadt schreiten programmgemäß voran. Auch die Projektierung erzielte erfreuliche Fortschritte. Am 17. Februar 1969 konnte die zweite Etappe des Ausführungsprojektes für das Gellertdreieck bis zur Zürcherstrasse öffentlich aufgelegt werden. Zwölf Einsprachen wurden eingereicht, von denen einzelne durch zahlreiche Eigentümer mitunterzeichnet wurden. Wie dies die kantonele Ausführungsverordnung zum Nationalstrassengesetz vorsieht, wurden die Einwendungen durch die Baupolizeikommission zuhanden des Regierungsrates beurteilt. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Die Einsprecher erhielten Gelegenheit, ihre Bedenken an einer Verhandlung, die mit einer Besichtigung der örtlichen Verhältnisse verbunden war, vorzutragen und Fragen zu stellen. Dieses Vorgehen ermöglichte es, Unklarheiten und Missverständnisse zu beheben. Auch konnte die Baupolizeikommission in mehreren Fällen dem Regierungsrat im Einvernehmen mit dem für die Ausführungsprojektierung verantwortlichen Tiefbauamt die ganze oder teilweise Gutheissung der Einsprachen beantragen. Durch verhältnismässig geringfügige Projektänderungen konnten einzelne der beanstandeten Auswirkungen des Strassenbaues auf die betroffenen Grundstücke beseitigt werden. Auch brachte die Baupolizeikommission dem Begehren zahlreicher Einsprecher, alles zu tun, um die befürchteten Lärmimmissionen auf das Mindestmass zu beschränken, Verständnis entgegen, indem sie Massnah-

men empfahl, welche nachteilige Auswirkungen des Strassenverkehrs bekämpfen sollen. Der Regierungsrat, dem der Entscheid über die Einsprachen zusteht, folgte den Anträgen der Kommission.

Die Erfahrungen mit der basel-städtischen Regelung zeigen, dass die oft geäußerte Auffassung, das Einspracheverfahren biete den vom Strassenbau Betroffenen keinen wirksamen Schutz, unbegründet ist. Es trifft nicht zu, dass die Einsprachen lediglich routinemässig behandelt und abgewiesen werden. Alle Vorbringen werden sorgfältig geprüft und berücksichtigt, soweit sie begründet erscheinen und die Interessen des Strassenbaues nicht in untragbarer Weise beeinträchtigen. Müssen Einsprachen abgewiesen werden, so bleiben den Betroffenen allfällige Entschädigungsansprüche, die ihnen nach den enteignungsrechtlichen Regeln zustehen, gewahrt.

Am 21. November konnte die öffentliche Planauflage für die Osttangente im Abschnitt zwischen Rhein und Erlenstrasse eingeleitet werden. Innert der Auflagefrist gingen 15 Einsprachen ein. Diese werden im dargelegten Sinne von der Baupolizeikommission beurteilt.

In dem seit September 1968 hängigen Enteignungsverfahren für den Erwerb von Grund und Rechten zur Ausführung der ersten Etappe des Gellertdreiecks fand am 10. Februar 1969 die gesetzlich vorgeschriebene Einigungsverhandlung vor der eidgenössischen Schätzungscommission des Kreises IV statt. An der Verhandlung wurde das Begehr um vorzeitige Besitzteinweisung gestellt, damit der Nationalstrassenbau keine Verzögerungen erleidet. Die Schätzungscommission entsprach diesem Begehr.

Ein Entscheid der Schätzungscommission über umstrittene Forderungen musste im Berichtsjahr nicht herbeigeführt werden. Ueber den für den Strassenbau notwendigen Landerwerb konnte mit zahlreichen Eigentümern eine Verständigung erzielt werden. Die Ausgaben für den Landerwerb beliefen sich im Jahre 1969 auf rund 10 Mio Franken. Für die Entschädigungsverhandlungen stellt die Arbeit der Bewertungskommission, die gemäss dem bereits erwähnten Gesetz über die Ermittlung von Grundstücken vom 20. Juni 1968 die Liegenschaften bewertet, eine unentbehrliche Hilfe sowohl für die betroffenen Eigentümer wie für die Ver-

waltung dar. Die objektiven Bewertungsgutachten tragen entscheidend zur Erzielung einer Verständigung bei.

Gewässerschutzmassnahmen:

Wiederholt vernimmt man die Klage, die Behörden würden zu wenig energisch für die Durchsetzung der im Interesse des Gewässerschutzes erlassenen Vorschriften sorgen. Derartige Klagen gegenüber ist jedenfalls festzustellen, dass die notwendigen Rechtsmittel vorhanden sind, um Anordnungen im Interesse des Gewässerschutzes wirksam durchzusetzen. Im Berichtsjahr hatte der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eine sogenannte Ersatzvornahme anzuordnen, weil ein Eigentümer der wiederholten Aufforderung des Gewässerschutzamtes nicht nachkam, seinen Heizöltank revidieren zu lassen. Die Ersatzvornahme erfolgte zu Lasten des Eigentümers. Erfreulicherweise sind derartige Fälle selten, da die Eigentümer die Notwendigkeit der im Interesse des Gewässerschutzes durchzuführenden Revisionen einsehen. Diese liegen übrigens auch in ihrem eigenen Interesse, da dadurch Schäden vermieden werden, für die die Eigentümer aufzukommen hätten.

Wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht bei einer Tankrevision musste der Equipenchef einer Revisionsfirma verzeigt werden, da er die Rücklaufleitung unsachgemäß verschraubt und nicht richtig kontrolliert hatte. So flossen 800 Liter Oel in den Untergrund, glücklicherweise ohne das Grundwasser zu gefährden. Der fehlbare Equipenchef wurde durch das Polizeigericht mit 200 Fr. gebüßt.

Im Hinblick auf die geplante Abwasserreinigung der Region Basel/St. Louis-Huningue konnte im Berichtsjahr mit der Baudirektion des Kantons Basellandschaft eine Verständigung über den Vertrag betreffend die Reinigung von basellandschaftlichen Abwässern in der Abwasserreinigungsanlage in der Gemeinde St. Louis erzielt werden. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat und den Landrat des Kantons Basellandschaft.

Einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz stellt ferner der Vertrag mit dem Kanton Basellandschaft betreffend die Verwertung und Vernichtung von Abfallstoffen dar, der vom Grossen Rat am 22. Mai 1969 genehmigt wurde.